

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

80

Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte vom 16. März 1974, zuletzt geändert am 6. Februar 1979;

Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte ab 2018

Bezug: Bekanntmachung vom 5. Dezember 2014 (StAnz. 2015 S. 3)

Durch Art. 1 Nr. 2 der am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3906) wird der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft auf monatlich 226 Euro festgesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt ist der Wert der Personalunterkünfte nach § 3 Abs. 1 der oben angeführten Tarifverträge wie folgt anzupassen:

„Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,59
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,41
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,62
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,69
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,40.“

Der in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der oben angeführten Tarifverträge genannte Pauschbetrag erhöht sich zum 1. Januar 2018 auf 4,55 Euro.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2017

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 41 - P 2100 A - 544 -

StAnz. 3/2018 S. 118

81

Bildung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023;

Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen und Jugendhilfeausschüsse

Die Amtszeit der zurzeit an den mit Strafsachen befassten Gerichten amtierenden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018. Nach § 45a DRiG führen die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit die Bezeichnung „Schöffe“.

- Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat anlässlich der anstehenden Neuwahlen
 - nach § 40 Abs. 3 GVG als oberste Landesbehörde und
 - nach § 40 Abs. 2 GVG als zuständiges Ressort für die Verwaltung

für die ordnungsgemäße Besetzung des (nichtrichterlichen Teils des) jeweiligen Schöffenwahlausschusses bei den Amtsgerichten Sorge zu tragen. In Hessen gibt es bekanntlich aufgrund des Gesetzes zur Änderung gerichtsorganisatorischer Regelungen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 409) 41 Amtsgerichte.

1.1. Wahl der sieben Vertrauenspersonen für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss (§ 40 Abs. 3 GVG)

Von den Vertretungskörperschaften der Landkreise und der kreisfreien Städte sind wie im Jahr 2013 sieben Vertrauenspersonen in den Schöffenwahlausschuss des jeweiligen Amtsgerichts zu wählen (§ 40 Abs. 2 S. 1 GVG).

Bei den Amtsgerichten, deren Bezirk sich auf das Gebiet mehrerer Land- beziehungsweise Stadtkreise erstreckt, wird die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den einzelnen Vertretungskörperschaften zu wählen sind, von der „zustän-

digen obersten Landesbehörde“ bestimmt (§ 40 Abs. 3 S. 3 GVG). Diese Aufschlüsselung habe ich vorgenommen bei den acht Amtsgerichten Wiesbaden, Darmstadt, Offenbach am Main, Frankfurt am Main, Königstein im Taunus, Büdingen, Fritzlar und Kassel.

Insofern hat sich seit den letzten Schöffenwahlen im Jahr 2013 keine Änderung ergeben, auch nicht durch die am 1. Januar 2018 neu entstandene Stadt Oberzent und die damit zusammenhängende Verringerung der Zahl der hessischen Gemeinden von 426 auf 423. Denn die vier Gemeinden, die sich zu „Oberzent“ zusammengeschlossen und ihre Eigenständigkeit mit Ablauf des Jahres 2017 verloren haben, gehörten allesamt zum Zuständigkeitsbezirk des Amtsgerichts Michelstadt (vergleiche § 4 Abs. 2 GerOrgG in Verbindung mit Nr. A.VIII der Anlage zu diesem Gesetz).

Grundlage für die Berechnung, welche Vertretungskörperschaft in den oben angeführten acht Fällen wie viele Vertrauenspersonen zu wählen hat, ist das Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Verwaltungsbezirke im Amtsgerichtsbezirk. Nach § 148 Abs. 1 2. Alt. HGO ist die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. September 2016 festgestellte Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden und Landkreise der Bestimmung zu Grunde zu legen (zur entsprechenden Veröffentlichung des HSL vergleiche „www.statistik.hessen.de/zahlen-fakten/bevoelkerung-gebiet-haushalte/bevoelkerung“). Für die Wahl der Vertrauenspersonen bei den oben angeführten acht Amtsgerichten ist nach alledem die Aufschlüsselung in der Anlage zu diesem Erlass zu beachten.

Damit die bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffenwahlausschüsse termingerecht zusammentreten können, bitte ich die Regierungspräsidien darauf hinzuwirken, dass in den Kreisen und in den kreisfreien Städten Darmstadt, Offenbach am Main und Kassel die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse rechtzeitig gewählt und bis zum **31. Mai 2018** den zuständigen Amtsrichterinnen oder Amtsrichtern mitgeteilt werden. Die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden werden durch diesen Erlass unmittelbar über die vorgenannte Frist informiert.

Ich weise darauf hin, dass für die Wahl der Vertrauenspersonen in der Vertretungskörperschaft ein Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ gilt (vergleiche § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG).

1.2. Bestimmung der Verwaltungsbeamtin oder des Verwaltungsbeamten als Beisitzerin oder Beisitzer für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss (§ 40 Abs. 2 GVG)

Nach § 40 Abs. 2 S. 1 GVG gehört jedem Schöffenwahlausschuss eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter an. Die Bestimmung dieser Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer obliegt der Landesregierung nach einer entsprechenden Vorlage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Die Vorschläge für die als Beisitzerin oder als Beisitzer für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss zu bestimmende Verwaltungsbeamtin oder zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sind mir von den Regierungspräsidien bis zum **15. Mai 2018** vorzulegen. Der Vorschlag muss für jeden Amtsgerichtsbezirk jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter umfassen. Der vorgeschlagene Beamte beziehungsweise die vorgeschlagene Beamtin muss nicht aus dem staatlichen Bereich kommen, sondern kann auch aus dem kommunalen Bereich stammen.

Bei den oben angeführten acht Amtsgerichten, deren Bezirk über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, soll sich der Vorschlag auf ein gemeinsames Votum der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte stützen. Für den Bereich der Amtsgerichte Frankfurt am Main und Wiesbaden übermitteln die Stadt Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Wiesbaden die abgestimmten Vorschläge unmittelbar an mich.

- Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass es kraft bundesgesetzlicher Zuweisung zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehört, die **Vorschlagslisten zur Durchführung der Schöffen-**

und Jugendschöffenwahlen für die neue Wahlperiode aufzustellen.

Anlage

2.1. Die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen betrifft alle Gemeinden (§ 36 GVG).

Wie viele Schöffen erforderlich sind und wie viele Schöffensmandate auf die einzelnen Gemeinden entfallen, bestimmt die Justizverwaltung (§ 43 GVG). Das gilt auch für die Frage, bis zu welchem Tag die Vorschlagslisten aufzustellen und bei der zuständigen Amtsrichterin oder dem zuständigen Amtsrichter einzureichen sind (§ 57 GVG).

- Wie schon in den Jahren 2008 und 2013 gilt für die Verabschiedung der Vorschlagsliste in der Gemeindevertretung das (durch die GVG-Novelle 2004 abgemilderte) Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).
- Der vom Bundesrat am 13. Mai 2016 beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des § 36 Abs. 4 GVG mit dem Ziel der Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen (BT-Drs. 18/8880) ist im Bundestag der Diskontinuität anheimgefallen und somit erfolglos geblieben.
- Die Vorschlagsliste soll nach § 36 Abs. 2 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Speziell zur Gleichbehandlung der Geschlechter bestimmt § 44 Abs. 1a DRiG ergänzend, dass in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden sollen.
- Nach § 33 Nr. 5 GVG 2010 sollen Personen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen.
- Nach § 51 GVG 2010 sind Schöffen, die ihre Amtspflicht gröblich verletzen, ihres Amtes zu entheben. Personen, bei denen eine Amtsenthebung abzusehen oder zu befürchten ist, sollten natürlich nach Möglichkeit von den Gemeinden erst gar nicht vorgeschlagen werden. § 51 GVG kommt beispielsweise in Betracht bei Verletzung des Beratungsgeheimnisses, bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen und insbesondere auch bei verfassungsfeindlichen Aktivitäten (vergleiche BT-Drs. 17/3356 S. 16 f.). Zu dem letztgenannten Aspekt ist darauf hinzuweisen, dass auch ehrenamtliche Richter eine besondere Pflicht zur Verfassungstreue haben, und zwar nicht nur während, sondern auch außerhalb der Gerichtsverhandlungen (vergleiche BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6. Mai 2008, Az. 2 BvR 337/08). Namentlich sogenannte Reichsbürger, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat, die Geltung des Grundgesetzes und des einfachen Rechts sowie die Legitimität der handelnden Gerichte und Behörden bestreiten, sollten nach Möglichkeit gar nicht erst auf den Vorschlagslisten erscheinen (vergleiche OLG Dresden, Beschluss vom 8. Dezember 2014, Az. 2 S AR 37/14).
- Die beschlossene Vorschlagsliste ist nach § 36 Abs. 3 GVG in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat nach den letzten Schöffenwahlen im Jahr 2013 darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift keine Rechtsgrundlage bietet für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste im Internet, schon gar nicht für einen die Wochenfrist deutlich übersteigenden Zeitraum (vergleiche Nr. 4.1.1.3.2. des 43. HDSB-Tätigkeitsberichts 2014, veröffentlicht unter <https://www.datenschutz.hessen.de/taetigkeitsberichte.htm>).

2.2. Die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffenwahlen betrifft alle Landkreise sowie die Gemeinden mit einem (eigenen) Jugendhilfeausschuss (§ 35 JGG).

- Auch für die Verabschiedung dieser Vorschlagsliste im Jugendhilfeausschuss gilt das oben beschriebene „Zwei-Drittel-Quorum“ (§ 35 Abs. 3 JGG).
- Dem Jugendhilfeausschuss gibt das Bundesrecht die ausdrückliche Vorgabe, dass ebenso viele Frauen wie Männer vorgeschlagen werden sollen (§ 35 Abs. 2 JGG; vergleiche auch § 33a Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 5 JGG).

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz.

Wiesbaden, den 2. Januar 2018

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
IV 1 – 26 c 13

StAnz. 3/2018 S. 118

Der Kreistag beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung in	wählt für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in	die angegebene Zahl an Vertrauenspersonen
---	---	---

Regierungsbezirk Darmstadt

Stadt Darmstadt	Darmstadt	3
Stadt Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	6
Stadt Offenbach am Main	Offenbach am Main	3
Stadt Wiesbaden	Wiesbaden	6
Landkreis Bergstraße	Bensheim	7
	Fürth	7
	Lampertheim	7
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Darmstadt	4
	Dieburg	7
Landkreis Groß-Gerau	Groß-Gerau	7
	Rüsselsheim	7
Hochtaunuskreis	Bad Homburg v.d. Höhe	7
	Königstein im Taunus	3
Main-Kinzig-Kreis	Gelnhausen	7
	Hanau	7
Main-Taunus-Kreis	Frankfurt am Main	1
	Königstein im Taunus	4
	Wiesbaden	1
Odenwaldkreis	Michelstadt	7
Landkreis Offenbach	Langen (Hessen)	7
	Offenbach am Main	4
	Seligenstadt	7
Rheingau-Taunus-Kreis	Bad Schwalbach	7
	Idstein	7
	Rüdesheim am Rhein	7
	Wiesbaden	0
Wetteraukreis	Büdingen	6
	Frankfurt am Main	0
	Friedberg (Hessen)	7

Regierungsbezirk Gießen

Landkreis Gießen	Gießen	7
Lahn-Dill-Kreis	Dillenburg	7
	Wetzlar	7
Landkreis Limburg-Weilburg	Limburg a.d. Lahn	7
	Weilburg	7
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Biedenkopf	7
	Kirchhain	7
	Marburg	7
Vogelsbergkreis	Alsfeld	7
	Büdingen	1

Regierungsbezirk Kassel

Stadt Kassel	Kassel	3
Landkreis Fulda	Fulda	7
	Hünfeld	7
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld	7
Landkreis Kassel	Kassel	4
	Fritzlar	5
Schwalm-Eder-Kreis	Melsungen	7
	Schwalmstadt	7
	Frankenberg (Eder)	7
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Korbach	7
	Fritzlar	2
	Eschwege	7